Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 3477.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Dezember 1851., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der Chaussee von der Schleiden-Schmidtheimer Chaussee bei Roder über Marmagen und Urft nach Dahlbenden.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 20. August 1847. den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Schleiden-Schmidtheimer Chaussee bei Roder über Marmagen und Urft nach Dahlbenden genehmigt habe, will Ich den dabei betheiligten Gemeinden die fiskalischen Vorrechte wegen Entnahme der Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien von benachbarten Grundstücken, ferner das Recht zur Expropriation der in die Straßenlinie fallenden Grundstücke, auch, Behufs der künftigen Unterhaltung der Straße, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmaligen für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarife verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße Anwendung finden. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 5. Dezember 1851.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Februar 1852.

(Nr. 3478.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Dezember 1851., betreffend den Rang und die Anstellung der Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisoren der Obergerichte.

Auf Ihren Bericht vom 8. Dezember 1851. bestimme Ich hierdurch, daß den Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisoren der Obergerichte der Rang der fünften Rangklasse der höheren Beamten der Provinzial-Kollegien zukommen und die Anstellung derselben durch Sie erfolgen soll.

Charlottenburg, den 17. Dezember 1851.

Friedrich Wilhelm.

Simons.

An den Justizminister.

(Nr. 3479.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Dezember 1851., betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Krefelder Bezirksstraße in Heinsberg über Wassenberg bis zur Aachen-Krefelder Bezirksstraße bei Erkelenz mit einer Zweigstraße von Wassenberg zur Niederländischen Grenze, sowie die Verleihung des Expropriations-Rechts für diese Chausseen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Roermonder Bezirksstraße in Heinsberg über Wassenberg bis zur Aachen-Krefelder Bezirksstraße bei Erkelenz mit einer Zweigstraße von Wassenberg über Birgeln bis zur Niederländischen Grenze bei Rothenbach genehmigt habe, will Ich den dabei betheiligten Gemeinden Behufs der künftigen Unterhaltung der gedachten Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden jedesmaligen Chausseegeld-Tarife, ingleichen das Recht zur Expropriation der zur Chaussee erforderlichen Grundstücke verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Polizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 17. Dezember 1851.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3480.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Dezember 1851., betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Erkelenz über Wegberg, Niederkrüchten, Brüggen und Kaldenkirchen nach Straelen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 15. September 1846. den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Erkelenz über Wegberg, Niederkrüchten, Brüggen und Kaldenkirchen nach Straelen genehmigt habe, will Ich den betheiligten Gemeinden, Behufs der künftigen Unterhaltung der Chaussee, das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmaligen für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarife verleihen, indem Ich zugleich bestimme, daß die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Vorschriften wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 17. Dezember 1851.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3481.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Dezember 1851., betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von Dielingen bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Hunteburg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Fortbau der Fiestel-Dielinger Kreis-Chaussee von Dielingen bis zur Hannoverschen Grenze zum Anschluß an die auf Königlich Hannoverschem Gebiete gebaute Chaussee nach Hunteburg genehmigt habe, will Ich der Kreisvertretung des Kreises Lübbecke das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem jedesmaligen für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarife verleihen, indem Ich zugleich bestimme, daß die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten chausseepolizeilichen Vorschriften auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen.

Charlottenburg, den 17. Dezember 1851.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

 (Nr. 3482.)

(Nr. 3482.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Aachener Stadt-Obligationen im Betrage von zweimalhundert und siebenzig tausend Thalern. Vom 29. Dezember 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Bürgermeister und der Gemeinderath der Stadt Aachen darauf angetragen haben, zur Regulirung des städtischen Schuldenwesens, insbesondere zur Abbürdung der auf Grund Unseres Privilegii vom 19. Juni 1848. (Gesetz-Sammlung 1848. Seite 166.) aufgenommenen städtischen Anleihe von 100,000 Rthlrn. und zur Deckung außerordentlicher, durch die Ausführung öffentlicher Anlagen entstandener Ausgaben eine Anleihe mittelst auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Stadtobligationen ausgeben zu dürfen, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit gegen jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von zweimalhundert und siebenzig tausend Thalern Aachener Stadtobligationen, welche nach dem anliegenden Schema, und zwar 385 Stück zu 400 Rthlr., 386 Stück zu 200 Rthlr. und 388 Stück zu 100 Rthlr., auszufertigen, mit vier ein halb vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch jährliche Verloosung in den Jahren 1853. bis 1884. (inclusive) zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 29. Dezember 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

A.

A.

In der gegenwärtigen Obligation sind die Zins-Kupons der ersten Serie (pro 1852. bis incl. 1859.) nebst Anweisung zur Empfangnahme der Kupons für die folgende Serie hier beigefügt.

№ ▬▬▬

Aachener

Stadtobligation

über

..... Thaler Preußisch Kurant.

Bei der Zurückzahlung des Kapitals müssen außer dieser Obligation auch alle ausgehändigte Kupons für die noch nicht verfallenen Zinsen nebst der Anweisung zur Empfangnahme des Zins-Kupons für die folgende Serie zurückgegeben werden.

Der unterzeichnete Bürgermeister und die mitunterzeichneten beiden Mitglieder des Ausschusses der Gemeindeverordneten der Stadt Aachen urkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser, in Gemäßheit des Landesherrlichen Privilegiums vom .... 1851. ausgefertigten Schuldverschreibung №..... die Summe von ▬▬▬ Thalern, deren Empfang hierdurch von dem unterzeichneten Stadt-Rentmeister bescheinigt wird, an die Stadtgemeinde von Aachen zu fordern hat.

Die auf vier und ein halbes Prozent festgesetzten Zinsen werden im Laufe des Monats Dezember eines jeden Jahres von der Stadtrentei-Kasse hieselbst gegen Rückgabe der ausgefertigten Zins-Kupons gezahlt.

Das Kapital wird, dem festgesetzten Tilgungsplane gemäß, aus dem jährlichen Amortisationsfonds mittelst Verloosung in den Jahren 1853. bis incl. 1884. zurückgezahlt, weshalb eine Kündigung Seitens des Gläubigers nicht zulässig ist. Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet das Gesammtvermögen der Stadt.

Diejenigen Zinsen, welche nicht in den nächsten fünf Jahren, nachdem sie verfallen waren, erhoben worden, sind der Stadt verfallen und sollen zu milden Zwecken verwendet werden.

Aachen, den...............

Der Bürgermeister. **Der Ausschuß der Gemeindeverordneten.** **Der Stadt-Rentmeister.**

№..... der Kontrolle.

Plan

B.

Plan

zur Tilgung und Verzinsung der von der Stadt Aachen beabsichtigten Anleihe von 270,000 Rthlrn., dem desfallsigen Beschlusse des Gemeinderaths vom 30. September 1851. gemäß.

Jahr.	Zu verzinsendes Kapital.	Ablage auf das Kapital.	Zinsen ad 4½ pCt. für das betreffende Jahr.		Summa, welche für das betreffende Jahr beschafft wird.	
	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.
1852	270,000	.	12,150	.	12,150	.
1853	270,000	4,100	12,150	.	16,250	.
1854	265,900	4,200	11,965	15	16,165	15
1855	261,700	4,400	11,776	15	16,176	15
1856	257,300	4,600	11,578	15	16,178	15
1857	252,700	4,800	11,371	15	16,171	15
1858	247,900	5,000	11,155	15	16,155	15
1859	242,900	5,300	10,930	15	16,230	15
1860	237,600	5,500	10,692	.	16,192	.
1861	232,100	5,800	10,444	15	16,244	15
1862	226,300	6,000	10,183	15	16,183	15
1863	220,300	6,300	9,913	15	16,213	15
1864	214,000	6,600	9,630	.	16,230	.
1865	207,400	6,900	9,333	.	16,233	.
1866	200,500	7,200	9,022	15	16,222	15
1867	193,300	7,500	8,698	15	16,198	15
1868	185,800	7,800	8,361	.	16,161	.
1869	178,000	8,200	8,010	.	16,210	.
1870	169,800	8,600	7,641	.	16,241	.
1871	161,200	8,900	7,254	.	16,154	.
1872	152,300	9,300	6,853	15	16,153	15
1873	143,000	9,800	6,435	.	16,235	.
1874	133,200	10,200	5,994	.	16,194	.
1875	123,000	10,700	5,535	.	16,235	.
1876	112,300	11,100	5,053	15	16,153	15
1877	101,200	11,600	4,554	.	16,154	.
1878	89,600	12,200	4,032	.	16,232	.
1879	77,400	12,700	3,483	.	16,183	.
1880	64,700	13,300	2,911	15	16,211	15
1881	51,400	13,900	2,313	.	16,213	.
1882	37,500	14,500	1,687	15	16,187	15
1883	23,000	15,200	1,035	.	16,235	.
1884	7,800	7,800	351	.	8,151	.
	Summa der Ablagen	270,000				

(Nr. 3483.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Dezember 1851., betreffend die Bildung eines gemeinschaftlichen Erbentages und Deichstuhls für die Deichschauen Düffelt, Rindern, Cranenburg und Zyfflich=Wyler, Behufs Ausführung einer Deichanlage gegen die Ueberschwemmungen durch den Rückstau aus dem Königlich Niederländischen Gebiete.

Nachdem die Beerbten der Deichschauen Düffelt, Rindern, Cranenburg und Zyfflich=Wyler in der Verhandlung vom 6. Juni c. sich zur Ausführung einer gemeinschaftlichen Deichanlage gegen die Ueberschwemmungen durch den Rückstau aus dem Königlich Niederländischen Gebiete geeinigt, auch das Nähere wegen Vertheilung der Anlagekosten unter die Betheiligten festgesetzt und demnächst beschlossen haben:

1) daß der für die gemeinschaftliche Anlage zu organisirende Erbentag aus allen auf den betreffenden Spezial=Erbentagen stimmberechtigten Beerbten bestehen;

2) für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten jener vier Deichschauen aber ein besonderer Deichstuhl eingerichtet werden soll, welcher durch einen Deichgräfen, zwei Deichdeputirten und fünf Heimräthe in der Weise zu bilden ist, daß die Wahl des Deichgräfen und der Deputirten ganz frei bleibt, die der Heimräthe jedoch durch ihren Wohnsitz bedingt wird, indem zwei derselben der Deichschau Düffelt und je Einer den übrigen Deichschauen jedesmal angehören müssen; —

ertheile Ich auf Grund des §. 23. des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. diesem Beschlusse hierdurch Meine Genehmigung.

Diese Order ist durch die Gesetz=Sammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 29. Dezember 1851.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen.

An den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3484.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Dezember 1851., betreffend die Annahme von Schuldverschreibungen der zur Bestreitung des Baues der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn aufzunehmenden Staats-Anleihe als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 27. d. M. bestimme Ich, daß die Order vom 3. Mai 1821. (Gesetz-Sammlung Seite 46.), betreffend die Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit, auch auf die nach Meiner Order vom 28. November d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 758.) in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849. (Gesetz-Sammlung Seite 437.) zur Bestreitung der Kosten des Baues der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn aufzunehmende Staats-Anleihe und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen Anwendung finden soll.

Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 29. Dezember 1851.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Stockhausen.
v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

An das Staatsministerium.

(Nr. 3485.) Verordnung über die Organisation der Verwaltungsbehörden der Hohenzollernschen Lande. Vom 7. Januar 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem durch das Gesetz vom 12. März 1850. (Gesetz-Sammlung Seite 289.) die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit dem Preußischen Staatsgebiete ausgesprochen und durch das Gesetz vom 30. April v. J. über die Gerichts-Organisation u. s. w. in den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen (Gesetz-Sammlung Seite 188.) die Rechtspflege von der Verwaltung getrennt und den Gerichtsbehörden übertragen worden ist, so verordnen Wir über die Organisation der Verwaltungsbehörden der neu erworbenen Landestheile, was folgt:

§. 1.

Die Gebietstheile der beiden Fürstenthümer Hohenzollern bilden unter dem Namen „Hohenzollernsche Lande“ einen besonderen Verwaltungsbezirk, welchem

1) eine Regierung, die in der Stadt Sigmaringen ihren Sitz nimmt,
2) das Konsistorium, das Provinzial-Schulkollegium, das Medizinalkollegium und das Oberbergamt der Rheinprovinz in den Angelegenheiten ihres Ressorts,

zunächst vorgesetzt sind.

In militairischer Beziehung tritt dieser Verwaltungsbezirk in den Verband des achten Armeekorps und wird in diesem der 16ten Landwehr-Brigade zugetheilt.

Soweit in den Militair-Angelegenheiten den Oberpräsidenten eine Mitwirkung zusteht, wird solche für die Hohenzollernschen Lande durch den Oberpräsidenten der Rheinprovinz ausgeübt.

§. 2.

Die Hohenzollernschen Lande werden in administrativer Beziehung in zwei Ober-Amtsbezirke eingetheilt, welchen die Benennung

Ober-Amtsbezirk Hechingen und
Ober-Amtsbezirk Sigmaringen

beigelegt wird.

Der Ober-Amtsbezirk Hechingen besteht:

1) aus dem Fürstenthum Hechingen,
2) aus den bisherigen Ober-Amtsbezirken Glatt, Haigerloch und Trochtelfingen;

der Ober-Amtsbezirk Sigmaringen

1) aus den bisherigen Ober-Amtsbezirken Gammertingen, Straßberg, Sigmaringen, Wald und Ostrach,
2) aus dem bisherigen Ober-Voigteiamte Achberg,

vorbehaltlich der Bestimmung des §. 12.

§. 3.

Für jeden Ober-Amtsbezirk wird ein Ober-Amtmann bestellt, der von Uns ernannt wird und seinen Amtssitz in dem Hauptorte des Ober-Amtsbezirks erhält.

§. 4.

Die Regierung besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räthen und technischen Mitgliedern.

In denjenigen Verwaltungszweigen, in welchen der Regierung ein technischer Beirath unmittelbar nicht zugeordnet ist, wird durch die Behörden der Rheinprovinz Aushülfe gewährt.

§. 5.

Der Wirkungskreis der Regierung umfaßt die Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche in dem übrigen Theile der Monarchie den Oberpräsidenten zu eigener Verwaltung oder in Stellvertretung der obersten Staatsbehörden, den Regierungen, Provinzial-Steuerdirektionen und Auseinandersetzungsbehörden überwiesen sind, sofern nicht durch die gegenwärtige Verordnung ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Die Bildung eines Spruchkollegiums für landwirthschaftliche Angelegenheiten zur Entscheidung in erster Instanz über Streitigkeiten unter den Auseinandersetzungs-Interessenten bleibt vorbehalten.

§. 6.

Die Regierung verwaltet die ihr übertragenen Geschäfte nach Vorschrift der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817., und der zu derselben ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen, mit nachfolgenden Modifikationen:

1) der Präsident versieht zugleich die Funktionen des Ober-Regierungsraths; für Behinderungsfälle wird ein Mitglied der Regierung dauernd mit

mit seiner Stellvertretung durch die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt;

2) der Präsident ist ermächtigt und verpflichtet:

a) bei außerordentlichen Ereignissen und bei Gefahr im Verzuge die augenblicklich erforderlichen Anordnungen zu treffen, imgleichen

b) bei eingetretenem Kriege oder vorhandener Kriegsgefahr für den Bezirk, sowie in dem Falle des Aufruhrs, bis zu etwanigen anderweiten Anordnungen, die gesammte Civilverwaltung zu übernehmen;

3) die Trennung der Regierung in Abtheilungen findet nicht statt; die Bestimmungen, welche den Geschäftsgang mit Rücksicht auf eine solche Trennung des Ressorts ordnen, kommen nur mit den hierdurch gebotenen Modifikationen in Anwendung;

4) bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Präsidenten und dem Justitiar, in Prozeß- und Rechtssachen der indirekten Steuerverwaltung, ist die Entscheidung des Finanzministeriums einzuholen.

§. 7.

Die Regierung ist den Ministerien unmittelbar untergeordnet. Nur in den Militair-Angelegenheiten tritt sie zunächst unter das Oberpräsidium der Rheinprovinz, welches hierin die gleiche Stellung, wie gegen die Regierungen der Rheinprovinz, einzunehmen hat.

Die Bildung der Departements-Kommission zur Prüfung der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen für die Hohenzollernschen Lande wird dem kommandirenden General des achten Armeekorps und dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz übertragen.

§. 8.

Die Organe der Regierung sind:

1) die Ober-Amtmänner,
2) die für einzelne Zweige des öffentlichen Einkommens angestellten Unterbehörden,
3) die Kirchen- und Schulbeamten, die Ober-Amtsphysiker, Baubedienten und alle andere technische Beamte,
4) die einzelnen Ortsvorstände, soweit das Gesetz dieselben dazu beruft.

§. 9.

Der Ober-Amtmann ist das Organ, dessen die Regierung in allen Theilen der Verwaltung zur Vollziehung ihrer Verfügungen sich bedient, insoweit nicht besondere, von ihm nicht abhängige Behörden dazu berufen sind.

 Die

Die übrigen, den Hohenzollernschen Landen vorgesetzten Behörden können demselben einzelne, innerhalb des Ober-Amtsbezirks auszurichtende Aufträge ertheilen.

Ueber die Stellvertretung des Ober-Amtmanns bei vorübergehender Behinderung bestimmt die Regierung.

§. 10.

Im Besonderen gehen auf den Ober-Amtmann über:

a) die Funktionen, welche seither den Ober-Aemtern als Verwaltungsbehörden zugestanden,
b) die Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Kommunal- und Stiftungs-Waldungen in dem gleichen Umfange, wie dasselbe bisher durch die Forstämter ausgeübt wurde,
c) die Funktionen der Kreislandräthe in denjenigen Fällen, in welchen nach den in den Hohenzollernschen Landen eingeführten Gesetzen, Verordnungen und Einrichtungen des übrigen Theils der Monarchie die Mitwirkung des Kreislandraths eintritt.

§. 11.

Die besonderen Organe, welche in Bezug auf die Verwaltung des Kirchen- und Schulwesens und der Medizinalpolizei bestehen, werden in ihrer bisherigen Wirksamkeit beibehalten. Der Minister der Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist jedoch befugt, die Schulkommissions- und Physikats-Bezirke zu verändern.

§. 12.

Hinsichtlich der Gerechtsame, welche der Fürst von Fürstenberg und der Fürst von Thurn und Taxis in den bisherigen Ober-Amtsbezirken Trochtelfingen und Ostrach ausgeübt haben, bleibt mit Rücksicht auf die Seitens der gedachten Fürsten abgegebenen Erklärungen vom 29. März 1848. und vom 12. August 1848. die weitere Bestimmung vorbehalten.

Bis dahin behalten die Bezirke Trochtelfingen und Ostrach ihre bisherige besondere Verwaltung. Die Regierung ist jedoch ermächtigt, einzelne Geschäfte in diesen Bezirken Unseren Ober-Amtmännern zu übertragen.

§. 13.

Die neuen Verwaltungsbehörden erheben auch ferner für Rechnung der Staatskasse diejenigen Sporteln, Taxen und Stempel, welche von den Behörden, an deren Stelle sie treten, nach den hierüber in den Hohenzollernschen Landen bestehenden besonderen Gesetzen und Verordnungen erhoben sind.

§. 14.

§. 14.

Die zur Zeit bestehenden Behörden bleiben bis zur Einsetzung der neuen Behörden in ihrer bisherigen Wirksamkeit.

§. 15.

Das Staatsministerium ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Der Erlaß der erforderlichen Dienst- und Geschäfts-Instruktionen bleibt den betheiligten Ministerien überlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 7. Januar 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

(Nr. 3486.) Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des revidirten Statuts der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier. Vom 12. Januar 1852.

Das unterm 30. Oktober 1836. Allerhöchst bestätigte Statut der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier ist in der General-Versammlung vom 14. Oktober 1851. mehrfach abgeändert und das hienach revidirte Statut, in Gemäßheit der von Sr. Majestät dem Könige in dem Allerhöchsten Erlaß vom 29. Dezember 1851. uns ertheilten Ermächtigung, von uns bestätigt worden. Wir bringen dies nach der Bestimmung des §. 3. des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das revidirte Statut nebst der Bestätigungs-Urkunde durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen veröffentlicht werden wird.

Berlin, den 12. Januar 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Justizminister.
Simons.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)